

Die Bundes-Execution.

Schon am 1. October 1863 war vom deutschen Bunde die Execution für Holstein beschlossen worden, wenn das Manifest Friedrichs VII., welches die Absicht einer Incorporation Schlesiens aussprach, nicht zurückgenommen würde. Nachdem also am 18. November, wie oben schon erwähnt, Christian IX., noch ehe er vom deutschen Bunde als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt war, die Gesamtverfassung unterzeichnete und somit die Einverleibung Schlesiens vollzog, hatte die Execution für Holstein als deutsches Bundesland einzutreten, welche auch auf Antrag der deutschen Großmächte am 7. December vom deutschen Bunde definitiv beschlossen wurde.

Der deutsche Bund hatte in seinem Executionsbeschlusse erklärt, daß die Execution nur zur Regelung der Erbfolgefrage erfolgen solle; es zeigte sich aber bald, daß die Holsteiner nicht gesonnen waren, diese Regelung abzuwarten, vielmehr erfolgten von allen Seiten der Bevölkerung die unzweideutigsten Kundgebungen für die Selbstständigkeit der Herzogthümer unter dem, durch das Londoner Protokoll von der Erbfolge ausgeschlossenen Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg; man hing die deutschen und die schleswig-holsteinischen Landesfarben aus, dänische Beamten wurden entlassen,